



Bundesministerium für Justiz
PER E-MAIL team.z@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

6. November 2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebührengesetznovelle 2014, GGN 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

LIFE SUPPORT ist eine Vereinigung selbstständiger RechtsanwältInnen und SozialarbeiterInnen. Unsere Mitglieder sind seit vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten als SachwalterInnen tätig (im Folgenden entweder „Rechtsanwalts-Sachwalter“ oder „freiberufliche Sachwalter“; mit der männlichen Bezeichnung sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils beide Geschlechter gemeint).

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die im oben genannten Gesetzesentwurf angeführten Änderungen in der Tarifpost (im Folgenden kurz: TP) 7 lit c samt Anmerkungen. Dort wird die Gebühr für Entscheidungen über die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener (§ 132 AußStrG) mit EUR 128,00 und die Gebühr für Entscheidungen über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung (§ 137 AußStrG) mit einem Viertel der Sachwalterentschädigung, zumindest EUR 82,00, festgelegt.

Wir lehnen diese Gebühren seit ihrer Einführung ab; gehen sie doch zu Lasten der von uns vertretenen Menschen, die - nach dem Wortlaut des Gesetzes – aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen.

So wie Rollstuhlfahrer für ihre Fortbewegung und Mobilität Rollstühle nutzen, stehen wir den von uns vertretenen Menschen als Sachwalter bei der Durchsetzung ihrer Rechte, Organisation ihrer Finanzen und Verwirklichung ihrer Lebenskonzepte zur Seite. Die Kosten für Rollstühle werden ersetzt bzw. gefördert; die Kosten für Sachwalter nicht; umso abwegiger scheint es, zusätzlich zu den Kosten der Sachwalter auch noch Gerichtsgebühren für die Überprüfung deren Pflugschaftsrechnungen einzuhoben. Rollstühle und Sachwalter sind notwendige Hilfen und nicht freiwillig gewählter Luxus.

Nicht unerwähnt bleiben soll weiters, dass die Höhe der Gebühr – weiterhin - exorbitant ist. Die Tätigkeit der Gerichte, die sich in aller Regel in der Prüfung der Pfligerschaftsrechnung erschöpft, wird umfangmäßig mit einem Viertel (!) der Arbeit eines Sachwalters (umfassende Betreuung der betroffenen Menschen über ein Jahr hinweg) bemessen.

Soweit also in Anmerkung 8 zu TP 7 lit c Z 2 die Möglichkeit zur Gebührenfreiheit (durch Anhebung des Freibetrags an Vermögen von EUR 4.414,00 auf EUR 20.000,00) ausgeweitet wird, begrüßen wir die Novelle. Naheliegend wäre es aber auch, ebenso die Einkommensgrenze zu erhöhen.

Hingegen sprechen wir uns ausdrücklich dagegen aus, dass „die Gebühreneinnahmen aus TP 7 lit. c zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 VSPBG (im Folgenden kurz: Sachwaltervereine) zu verwenden (sind)“ (Anmerkung 9).

Eine solche grundlegende Bestimmung über die Mittelverwendung würde man in einem Gesetz, in dem es „nur“ um die Änderung von Gebühren geht, nicht vermuten (und daher auch dort nicht suchen). Diese Gesetzesänderung geschieht also versteckt. Selbst wenn das nicht beabsichtigt sein sollte, hat es doch den Effekt, dass das Risiko einer öffentlichen Diskussion über die Rolle und die Leistungen der Sachwaltervereine einerseits und der Rechtsanwalts-Sachwalter andererseits minimiert wird.

Das passt gut ins Bild der öffentlichen Diskussion zum Thema Sachwalterschaft: So vermissen wir in den Berichten zum Thema Sachwalterschaft jeden Hinweis darauf, dass es – neben den nahe stehenden Personen - im Wesentlichen die auf diese Materie spezialisierten Rechtsanwälte sind, welche mittlerweile die Hauptlast des Neuzugangs an Sachwalterschaften tragen (was man ihnen dann gleich zum Vorwurf macht, als ob sie es wären, die diesen Zuwachs verursacht hätten).

Die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch die damalige Justizministerin zeigt, dass Anfang 2012 nur 14 % der österreichweit bestehenden 55.560 Sachwalterschaften von Vereinssachwaltern übernommen waren. In Wien wurden überhaupt nur 1.192 der 13.926 von Sachwalterschaft betroffenen Menschen durch Vereinssachwalter betreut. Hingegen haben Angehörige der Rechtsberufe 6.664 Menschen (fast 48 %) betreut.

Seither ist die Zahl der Sachwalterschaften deutlich gestiegen. Tatsache ist, dass die Sachwaltervereine (man braucht sich nur unter Richtern umhören und die Genesis der einzelnen Sachwalterschaften studieren) trotzdem nur noch in Ausnahmefällen neue Sachwalterschaften übernehmen. Es sind vielmehr die freiberuflichen Sachwalter, die „den Laden schupfen“ und daher all jene Sachwalterschaften übernehmen, die so schwierig sind, dass jede Form der „unterstützten Entscheidungsfindung“ von vornherein zum Scheitern verurteilt ist; Sachwalterschaften also, für die es auch in Zukunft keine Alternative geben kann; gleichzeitig jene Sachwalterschaften, für die Sachwaltervereine infolge ihrer „Clearinghoheit“ keine Kapazitäten haben (zumal sie – anders als Rechtsanwälte – nicht gegen ihren Willen zum Sachwalter bestellt werden können). Damit kein Missverständnis aufkommt: Wir kritisieren nicht die Arbeit der einzelnen Vereinssachwalter.

Sachwalterschaft ist eine sozial- und gesellschaftspolitisch eminent wichtige Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. Dieser beauftragt damit drei Gruppen: Die Angehörigen (die hier außer Betracht bleiben sollen), die Sachwaltervereine und die Rechtsanwalts-Sachwalter (und Notare).

Fragwürdig ist, dass der Staat ausschließlich eine dieser Gruppen finanziell fördert, nämlich die Sachwaltervereine. Dass Angehörige dieses Amt notfalls unentgeltlich ausüben sollen, erklärt sich allenfalls noch mit der verwandtschaftlichen Nähe zu den betroffenen Menschen. Warum die Unentgeltlichkeit jedoch sonst nur für eine Berufsgruppe, nämlich die Rechtsanwälte (und Notare) gilt, ist heutzutage nicht mehr zu rechtfertigen. Der Begriff des „officium nobile“ ist angesichts der mit dem Amt des Sachwalters verbundenen Qualifizierung und Spezialisierung nur mehr historische Reminiszenz, aber keineswegs mehr Realität. Es bleibt also als Tatsache, dass Rechtsanwälte (und Notare) die einzigen sind, die immer wieder und in zunehmendem Maße nicht einmal ihre Barauslagen ersetzt erhalten, geschweige denn eine (adäquate) Entlohnung ihrer Tätigkeit, während Sachwaltervereine nach bisher nicht dementierten Schätzungen EUR 3.000,00 pro Sachwalterschaft und Jahr erhalten und zusätzlich noch Anspruch auf die vom Gesetz vorgesehenen Entschädigungen haben (von denen sie überdies – anders als Rechtsanwalts-Sachwalter - keine Umsatzsteuer abführen müssen). Das ist eine eklatante Ungleichbehandlung. Dass freiberuflichen Sachwalter trotzdem sehr gute Arbeit leisten, ist vermutlich mit der unter Freiberuflern häufigeren Tendenz zur Selbstaussbeutung zu erklären.

Dazu kommt, dass die Sachwaltervereine diese zusätzlichen Mittel erhalten sollen, ohne zu einer bestimmten Gegenleistung verpflichtet zu werden (zumindest sagt das Gesetz dazu nichts aus). Auch sind die freiberuflichen Sachwalter noch immer in vielen Belangen benachteiligt:

- Es besteht weiterhin kein Zwang der Sachwaltervereine, Sachwalterschaften zu übernehmen. Sie können also die Übernahme schwieriger Sachwalterschaften aus eigenem vermeiden. Der Nebeneffekt ist nicht zuletzt, dass damit auch das Risiko negativer medialer Berichterstattung vermieden wird („Schönwetterfälle“ werden selten zum begehrten Objekt bestimmter TV-Sendungen und Medienberichte).
- Die durch das Gesetz vorgesehenen Mittel können auch beispielsweise für Gehaltserhöhungen oder administrative Belange verwendet werden. Die Übernahme von mehr Sachwalterschaften als bisher durch die Sachwaltervereine ist somit nicht gewährleistet.
- Es besteht weiterhin keine Verpflichtung der Sachwaltervereine, ihre Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Effizienz mit jener der freiberuflichen Sachwalter vergleichen zu lassen. Denn es ist eine Tatsache, dass die Arbeit der Rechtsanwalts-Sachwalter den Staat bisher nichts kostet. Trotzdem ist das Ergebnis in vielen Fällen herzeigbar und braucht den Vergleich nicht zu scheuen.
- Die Rechtsanwalts-Sachwalter sind weiterhin steuerlich benachteiligt, weil sie nicht von der Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer befreit sind (wie die Vereine und so gut wie alle im psychosozialen Feld tätigen Personen) und diese auch nicht zusätzlich verrechnen dürfen. Sie müssen die Umsatzsteuer – im Unterschied zu den Sachwaltervereinen - aus der eigenen Tasche bezahlen (was die Justiz mit dem Schutz der betroffenen Personen begründet; dieses Argument wird aber spätestens dort fragwürdig, wo die betroffene Person vermögend ist).
- Es sind jedoch nicht nur die freiberuflichen Sachwalter, sondern auch deren Klienten, die ungleich behandelt werden. Denn mit den von den freiberuflichen Sachwaltern „erwirtschafteten“ und von deren Klienten bezahlten Pauschalgebühren wird nur eine ganz bestimmte Gruppe samt Klientel bevorzugt. Auch hier gilt, dass es dafür keine sozialpolitische Rechtfertigung gibt.

- Schon bisher waren die von Vereinssachwaltern betreuten Menschen finanziell deutlich besser gestellt als die von freiberuflichen Sachwaltern betreuten. So informiert einer der Vereine im Sinne des § 1 VSPBG, VertretungsNetz Sachwalterschaft, auf seiner Website zum Thema „Sachwalterschaft kostet etwas“: „Grundsätzlich wird die Arbeit von VertretungsNetz vom Bundesministerium für Justiz ermöglicht, nur rund 10 % der finanziellen Mittel stammen aus dem Kostenersatz.“ Die Arbeit von uns freiberuflichen Sachwaltern wird – sofern überhaupt (!) - ausschließlich aus den Kostenersätzen finanziert, die die von uns vertretenen Menschen bezahlen.

Es besteht kein Einwand, dass das Aufkommen aus der Pauschalgebühr für die Finanzierung von Sachwalterschaften allgemein verwendet wird. Es besteht aber sehr wohl ein massiver Einwand dagegen, dass damit nur eine bestimmte Berufsgruppe gefördert wird. Der Hinweis auf fehlendes Gewinnstreben bei den Sachwaltervereinen ist verfehlt: Denn gemeinnützig sind ja nur die Vereine als solche. Ihre MitarbeiterInnen aber leben von ihrer Arbeit (genauso wie die Rechtsanwalts-Sachwalter).

Hier wäre übrigens interessant zu erfahren, wieviel das Aufkommen aus den in Rede stehenden Pauschalgebühren in den letzten Jahren war. Mit anderen Worten: Welcher Betrag ist es eigentlich, der – voraussichtlich – den Sachwaltervereinen zufließen wird? Und: Steht ihnen dieser zusätzlich zur schon bisher gewährten Förderung zu?

Wir fordern daher:

- Das Aufkommen aus der Pauschalgebühr muss generell allen Sachwalterschaften zugutekommen.
- Daraus müssen Mittel für jene Fälle zur Verfügung stehen, in denen der Sachwalter infolge der schlechten finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person seine ihm aufgrund seiner Tätigkeit rechnerisch zustehende Entschädigung nicht aus deren Vermögen erhält.
- Es muss auch dem Rechtsanwalts-Sachwalter gestattet sein, die Umsatzsteuer auf die Entschädigung weiter zu verrechnen (wobei es eine besonders pikante Note hat, dass die Pauschalgebühr – und zwar nur bei den Rechtsanwalts-Sachwaltern – auch auf die von diesen abgeführte Umsatzsteuer entfällt, also: eine Gebühr auf eine Steuer, somit eine Doppelbelastung! der betroffenen Personen).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Burghardt



Mag. Margot Artner